

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XXXV. Bern, 12. Aug. 1799. (25. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. August.
(Fortsetzung.)

(Beschluß der Volkschaft wegen Rechtfertigung
der Verkäufe in Dornach.)

3. Es ist nicht möglich, daß der Commissarius gegen die Formen der Verkäufe könne gefehlt haben, weil das Gesetz vom 14. Merz dem Direktorium gar keine Formen vorgeschrieben hat, und endlich sind die Geistlichen zu Beinwyl aus sehr guten Gründen und aus Befehl des Direktoriums von dort entfernt worden.

Das Vollz. Dir. hatte gewünscht, B. R., daß Sie beliebt hätten, vorerst sich bei dem Vollz. Dir. zu erkundigen, ehe Sie auf unrichtige Thatsachen hin, das Dekret vom 1. Aug. abgefaßt hätten. Sie würden dann aus dem Altenmaßigen Bericht des Direktoriums gefunden haben: — daß es in der That mit dem Resultat der Verkäufe nicht zufrieden ist; daß es darum auch noch keinen, der Ihnen denuncirten Käufe wirklich zugesagt hat; und daß das Direktorium schon lang vor Empfang ihres Dekrets eine genaue Untersuchung dieser Kaufhandlungen angefangen und angenommen hat. Es will Niemanden anklagen noch los sprechen, ehe seine Untersuchung ganz beendigt ist; allein so viel kann es Ihnen, B. R. versichern:

1. Dass es bisher nicht die mindeste Ursach gefunden, gegen seinen Commissar irgend einige Unzufriedenheit oder Verdacht zu schöpfen.

2. Dass es auch nicht seine Schuld ist, daß die Güter um einen wohlfeilen Preis hatten verkauft werden sollen, sondern dass es gerne gesehen, wenn man mehr hätte bieten und bezahlen wollen.

Es soll Ihnen aber auch vorläufig anzeigen, daß es die deutlichen Spuren einer strafbaren Verbindung zwischen verschiedenen Bewohnern des Kantons Solothurn gefunden, die durch Missokraten geleitet, durch Pfaffen und Beichtväter unterhalten, und durch Wucherer ausgeführt werden sollte; in der Absicht, den Werth der Nationalgüter herabzuwürdigen, ihren Verkauf entweder

ganz zu hindern, oder sie um einen todten Pfennig in ihre eigne Hände zu spielen, und dadurch den Staat auch noch dieses Hülsmittel zu seiner Aufrechthaltung aus den Händen zu reißen. — Ein einziges Beispiel von der Taktik dieser Räthe mag Ihnen genug seyn. —

Der Commissarius hatte die zum ehemaligen Schloß Thierstein gehörigen Güter um 13333 Fr. verkauft; gegen diesen Preis ward ein solches Geschrei erhoben, daß der Kauf wieder zurückgenommen ward, weil mehrere Bürger hoch und theuer versicherten, daß sie bei einem 2ten Verkauf bis auf 24000 Fr. zahlen würden. Diese neue öffentliche Steigerung gieng den 19. Jul. vor sich — die Güter wurden durch stückweises Ausrufen in Gegenwart der nämlichen Bürger, welche den ersten Kauf um die Hälfte zu wohlfeil gefunden, nur auf 8772 Fr. getrieben. — Das Direktorium will Ihnen darüber alle Bemerkungen ersparen; es wird seine Untersuchungen nachdrücklichst forsetzen, und die Schuldigen, wer sie auch immer seyn mögen, der gerechten Ahndung des Gesetzes unterwerfen.

Allein B. R., es muß das Vollz. Direkt. tief kränken, daß einseitig dargestellte und aus dem Zusammenhang gerissne Angaben, ein paar ihrer würdigen Mitglieder zu einer ungeprüften Anklage und ihre Versammlungen zu einem Dekret veranlassen könnten, welches jeden thätigen und redlichen Mann von der Theilnahme an öffentlichen Geschäften zurückschrecken, die Vollziehung in ihren wichtigsten Operationen zu Herbeischaffung öffentlicher Fonds hemmen, und den Gang der Regierung ins Stoscken bringen muß.

B. R.! Unter allen Finanzoperationen erregt keine so sehr die Privatleidenschaften und den Eizgenuß als der Verkauf der Nationaldomainen. Schon lange hat der Spekulationsgeist gierig dieses oder jenes schöne Stück Land ins Auge gefaßt, und sich zum voraus den wohlfeilen Preis bestimmt, um den er es an sich bringen möchte. Mislingt dieser Plan, so ist kein Mittel zu niedrig, und kein Umweg zu krumm, den dieser gekränkte Spekulationsgeist nicht aufsuchen würde, um seine Absichten

dennoch zu erreichen, oder doch zu hindern, daß kein andrer seinen Raub erhalte.

Sie verlangen noch überdies, B. R., daß die beiden Commissars Reibelt und Ott auf der Stelle von ihrem Amte suspendirt werden. Das Direct. entspricht Threm Verlangen, ungesaumt sollen diese beiden Bürger zurückgerufen werden; denn, wenn sie auch das Zutrauen des Directoriuns haben, so findet es nichts destoweniger wichtig, daß sie, B. R., auch das Thinge haben. Gewiß aber werden Sie, B. R., in Ihrer Weisheit die Inconvenienzen erwägen, welche Maßnahmen solcher Art nach sich ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Volk. Direct.

(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direct. der Gen. Sekr.

(Sig.) Mousson.

Zimmermann: Hier ist nun diejenige Auskunft über die erhaltenen Anzeigen, die wir hätten begehrn sollen, ohne einen andern Besluß der Bothschaft beizufügen: Das Directoriun macht uns mit Recht aufmerksam auf die Nachtheile, welche solche Uebereilungen haben könnten, und herzlich wünsche ich, daß wir uns zur unabänderlichen Regel machen, nie auf einseitige Berichte hin zu urtheilen: ich fodre Mittheilung dieser Bothschaft an den Senat.

Cartier: Ich war auf solch eine Bothschaft gefaßt; denn jede Autorität unterstützt ihre Creaturen, nämlich: ich spreche vom Minister, nicht vom Directoriun! War es denn nicht unsre Pflicht auf die niedrigen Verkäufe, die geschahen, aufmerksam zu machen? Wie haben wir gesagt, daß diese Verkäufe schon ratifizirt worden seyen, aber da das Directoriun nur durch den Minister, und dieser durch den Commissar berichtet worden wäre, so war es gewiß gut hierüber von einer andern unparteiischen Seite ihm Bericht zu verschaffen; auch sind die meisten in dieser Bothschaft angeführten Thatsachen nicht im wahren Lichte vorgestellt; übrigens aber erhellert aus allem diesem, daß die Veräußerung der Nationalgüter nicht am besten besorgt ist. Man sehe also eine Commission nieder, welche die Verkaufart bestimme.

Arb wundert sich, daß man solch einen Dank erhalte, für Anzeigen, welche dem Vaterland seine Güter schützen. Er stimmt ganz Cartier bei.

Herzog v. Eff. erwartete auch eine solche Antwort, die ihm gefällt, und seine Vermuthungen über diesen Gegenstand bestätigt. Das Directoriun hat hoffentlich mehr als einen Weg, um sich von dem Werth der Güter zu belehren, und also hat

hierüber keine so große Gefahr statt; er stimmt daher einzigt Zimmermanns Antrag bei.

Kuhn ist überzeugt, daß Uordnungen im Verkauf der Nationalgüter vorgehen, und begeht daher, daß die niedergesetzte Commission hierüber arbeite. Was diese Bothschaft betrifft, so ist es mehr über die Form als über die Sache selbst, daß sich das Directoriun beklagt, und darin hat es ganz recht, durch die Zurückrufung jener Commissarien haben wir die Sache einseitig beurtheilt, und sind außert die Linie der Constitution getreten, welche das Directoriun ausschliessend für alle Vollzugsmaßregeln verantwortlich macht: übrigens theile man die Bothschaft dem Senat mit, der jenen Besluß mit uns genommen hat.

Cartier: Wie kommt es, daß der General Keller auf den einseitigen Bericht Kuhns hin, in seiner Stelle suspendirt wurde, wenn man nicht auf einzeln angeführte Thatsachen hin handeln kann? (Man murrt.)

Die Bothschaft wird dem Senat mitgetheilt, die Commission über den Verkauf der Nationalgüter zur Arbeit aufgesodert, und Anderwerth dieser Commission beigeordnet.

Das Directoriun übersendet eine Bittschrift eines B. Diesbach, Hauptmann in den Hülstruppen, der sich beklagt, daß die Familientiste ihn nicht unterstützen wolle. Das Directoriun glaubt, hierüber sollte eine gesetzliche Verfügung getroffen werden.

Kuhn: Diese Bittschrift selbst ist ein richterliches Begehrn, über welches wir zur Tagesordnung gehen müssen; die Bothschaft selbst kann der Commission über die Fideicomissen übergeben werden, in welches Fach auch die Familienkisten einzuschlagen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Directoriun übersendet eine Bittschrift des B. Unterstatthalter Rikli im K. Bern, die Bemerkungen über die Agenten enthält, und welche der hierüber niedergesetzten Commission übergeben wird.

Senat, 3. Augst.

Präsident Häfelin.

Der Besluß wird verlesen und angenommen, der das Gesetz vom 30. Merz d. J., welches die Wache der höchsten Gewalten auf 1500 Mann bestimmt, zurütnimmt.

Am 4. Aug. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 5. Aug.

Präsident Germann.

Schoch macht einen Antrag zu einer Einladung an das Directoriun, über Einberichtung der Menig-

keiten und Bestrafung aller derer, die den Staat betrogen haben. Der Antrag wird für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal verlesen, und Hsweise in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwagung, daß der äußerste Geldmangel, in welchem sich die öffentlichen Kassen befinden, die Gemeinden außer Stande setzt, die für die verschiedenen, ihnen aufgelegten Requisitionen schuldige Entschädigungen zu leisten;

Dass nach den Grundsätzen der Gleichheit und der Gerechtigkeit diese Entschädigungen von Jeder einzeln, oder von jeder Corporation, nach Maßgabe des inner dem Umfang der Gemeinde besitzenden Vermögens abgetragen werden müssen;

Dass man dieses Verhältnis nicht besser finden kann, als in der für die Kriegssteuer festgesetzten Beziehungsart;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
beschlossen:

1. Dass die für alle Requisitionen an Lebensmitteln schuldigen Entschädigungen, Fourage, Fuhren und andere Sachen, die zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, und auf einer Gemeinde haften, auf alle Eigentümer nach dem Verhältnisse des Vermögens, das jeder von ihnen in dem Umfange dieser Gemeinde besitzt, vertheilt werden sollen.

2. Dass jede Gemeinde oder Corporation für ihren Anteil in eben diesem Verhältnisse dazu beitragen solle.

3. Diese Vertheilung soll nach der, durch das Gesetz vom , in Betreff der Auflagen, bestimmten Weise, und mit den gleichen Ausnahmen zu Gunsten der zum Gottesdienste, zum Behuf der Armen, oder zu andern nöthigen Stiftungen gewidmeten Gütern geschehen.

4. Die Vertheilung dieser Entschädigungen, so wie die Einziehung derselben, soll von der Municipalität der requirirten Gemeinde geschehen, welche ein öffentliches Register des Eingegangenen und Bezahlten führen wird.

5. Diejenigen, so dieses Gesetz übertreten werden, sollen kraft dessen vom in Betreff der Auflagen, bestraft werden.

E S 1. Cartier: Durch diesen § wird den übermäßig beschwerten Gemeinden nicht geholfen; diese Gemeinden sollten durch andere, die weniger beschwert sind, unterstützt werden; daher fodere ich Aufweisung des Gutachtens an die Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Wiederbeschaffung der Pfarren, von P. A. Stäffer.

(Fortsetzung.)

Wie ganz anders verhält es sich mit dem Religionslehrer, der sich in seinen Stand nur blos unter der Voraussetzung begab, daß seine Verdienstes von seinen Jahren, einer auf Verdienst oder Alter gegründeten Rangordnung, oder von einem billigen, durch Verordnungen eingeschränkten, auf geleistete Arbeit, ausgestandene Beschwerden und erlangte Einsichten Rücksicht nehmenden Collator, und in keinem Falle je, von einer blinden Volksmenge abhangen würde, die sich wenig um reife Kenntnisse, geprüfte Klugheit und erworbene Verdienste bekümmert, wenn nur der Candidat eine helle, starke Stimme, breite Schultern, ein einschmeichelndes Wesen und jugendliche Blüthe hat. Jene Voraussetzung, welche die Bedingung seines Eintritts in den geistlichen Stand war, ist ein Theil seines Eigenthums, ein heiliges Gut, um welches Du ihn, o Gesetzgeber, zu bringen nimmermehr befugt bist, sondern dessen Besitz Du ihm vielmehr auf alle Weise gegen Beeinträchtigung zu sichern die heilige Pflicht auf Dir hast. Denn dafür allein bist Du da, und nur dafür erkennt Dich Dein souveränes Volk für seinen Stellvertreter in der gesetzgebenden Gewalt an, daß Du Eigenthum und Recht schüttest und schirmst. Auf beides hatte ich ein Recht lange bevor ein einziges Deiner Gesetze da war; von diesen fodere ich nur Sicherung des mir schon zukommenden Rechts; nimmermehr dürfen sie mir rauben, was sie nur zu erhalten befugt sind. Wenigstens, wenn Du Dir die Einschränkung meines Rechtes, die Zerstörung meiner gründeten Erwartung erlaubst: so darfst Du es nur um der dringendsten aus den Staatszwecken und dem Interesse der Sittlichkeit selbst hergenommenen Gründe willen wollen, und dann bist Du mir vor Gott und der Welt einen Ersatz für mein geschmälertes Recht schuldig.

Wenn aber nun der Geistliche für den Raub seiner Rechte, für das Dahinwälken jener Erwartungen, die ihn allein vermochten, Zugend, väterliches Erbe, Kräfte und seine besten Jahre seinem Berufe aufzuopfern, wenn er nun für diese getäuschten Hoffnungen, die ein wesentlicher Theil der ihm feierlich, unter öffentlicher Treu, zugesagten Besoldung waren, nicht nur keinen Ersatz erhält, sondern nicht einmal einen einzigen vernünftigen, probehältigen Grund, dagegen unzählige aus der Verfassung und dem Interesse seines Vaterlandes fliessende Motive sieht, die ihm sein Recht hätten zusichern, seine Erwartungen hätten ungekränkt erhalten sollen; wie wird ihm da zu

Muth seyn, dem wackern Manne, welche Gefühle werden sein großes Herz zusammenpressen, welche beklommenden Empfindungen seine weite Brust verengen? Dürft Ihr ihn anblicken? Schaut nur hin! Seine Blicke sind nicht so wuld, als sein Unwillen gerecht ist. Die erhabene Religion, deren würdiger Prediger durch Lehre und Wandel er ist, hat ihn gemildert; allein darum ist er nicht weniger bedauernswert. Da ist er am Abend seines Lebens, nach unendlich vieler Sorge und Mühe, ohne erspartes Vermögen, mit einer zahlreichen Familie belastet, die er mit seinem dürftigen Einkommen, bei sich mehrenden Auslagen für seine herangewachsenen Kinder, auch mit der färglichsten Defizitum nicht mehr durchzubringen vermögend ist. Ein abgelebter Greis ist er keineswegs; seine Kräfte sind noch frisch und stark genug, um seine Berufspflichten mit Seegen zu erfüllen, und seine Menschenkenntnis erhöht und verdoppelt den Werth ihrer Anstrengung. Allein jene reichen nicht mehr hin, um in der beschwerlichen Berggemeine, wo er sie zum Theil erschöpft hat, wie bisher unverdrossen zu arbeiten, und die erworbene Reise hat ihn ganz besonders tauglich gemacht, in einer volkreichern, an mannigfachern und verwickelten Verhältnissen reichen Gemeine seine erworbene Berufsklugheit und Charakterfestigkeit zu erproben. Er hat gehört, daß eine nicht so beschwerliche Pfarrgenossenschaft ihren verstorbenen Seelsorger zu ersetzen suche. Im Vertrauen auf seine Würdigkeit und den theuererworbenen Ruf treuen Berufseifers und unbescholtener Rechtschaffenheit, geht der brave Religionslehrer in die Ebene hinunter und meldet sich. Obgleich man ihm sagt, seine andärwärts geleisteten Dienste gehen die Gemeinde, um deren Pfarrer er sich jetzt bewerbe, nichts an: so macht man ihm doch Hoffnung, weil er gute, deutliche Catechisationen hält, und gescheiter Mann zu seyn scheint, der vielerlei versteht und guten Ratthes ist. Allein bald darauf kommt ein junger blühender, an hohetönenden Phrasen und schönen Bildern reicher Redner auch an den Ort, gefaßt besser und erhält, seiner Jugend und seines zweideutigen Rufs ungeachtet, den Vorzug. Mit Spott sieht er auf den hagern, dünnen und betagten Pfarrer hinab und wundert sich allerdings mit Recht, daß dieser sich je habe schmeicheln können, neben so schönen Zähnen, rothen Wangen und glatten Worten aufzukommen.

Der arme Mann muß zu seiner Pfarrer zurück, und bedauert, daß kein Rang mehr gilt, und kein Collator mehr entscheidet, der schon verrichtete Arbeiten, gemachte Aufopferungen und zurückgelegte Jahre für Empfehlungsgründe hält.

Und nun denke man sich, daß im Fall einer

Annahme des Gesetzesvorschlags, der diese Schrift veranlaßt, das traurige Loos dieses braven Predigers einige hundert Religionslehrer treffen werden. Muthlosigkeit und Verzweiflung werden sich in dem ganzen nördlichen und westlichen Helvetien so vieler nach einer Verbesserung sich sehndenden Religionsdiener bemächtigen; so wie Unmuth den verdienstvollen und schon bejahrten Offizier befassen würde, der sich immer weit jüngere bei Beförderungen vorgezogen sahe.

Allein nicht bloß ist die Wahlart durch Gemeinen ungerichtet gegen die Diener der Kirche, welche mit Recht fordern können, von Collatoren abzuhängen, die jeden nach Verdienst zu befördern und also dieses Verdienst zu beurtheilen im Stande seyen; sondern sie ist auch eben so ungerecht gegen die Kirche selbst.

Die Güter, aus denen der Pfarrer besoldet wird, gehören nicht dem Staate, vielweniger der Gemeine, sondern der Kirche an. Die Gemeinen dürfen und können über die Güter der Kirche durchaus nicht verfügen; und das geschähe offenbar, wenn sie die Religionsdiener erwählten. Über diese Güter kann niemand sich irgend eine Verwaltung anmaßen, als die Repräsentanten der Kirche, und daß diese theils aus den Staatsvorstehern, theils aus den Lehrern der Kirche selbst bestehn, werde ich nachher zeigen. Auf diesen Erweis berufe ich mich also hier, um den Gang der gegenwärtigen Untersuchung nicht zu unterbrechen. Da die einzelnen Gemeinden unmöglich Stellvertreter der Kirche seyn können, indem sie dazu weder Besollmächtigung noch Tauglichkeit besitzen, so ist demnach die Annahme des ausschließenden Besitzes der Pfarrerwahlen nichts geringeres, als ein Eingriff in die Rechte der Kirche und des Staates oder der Nation, welche die Leitung eines wichtigen Theils ihrer öffentlichen Angelegenheiten, ihre moralische Veredlung, von ihren Vorstehern in Staat und Kirche erwartet, und gewiß nicht den Händen des unwilligen Volkes übergeben will.

Dazu kommt noch, daß die Ernennung der Pfarrer durch die Gemeinen dem Geiste unserer Verfassung durchaus widerstreitet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Das erste und zweite Stück vom Journal von und für Helvetien, herausgegeben von den B. Meister und Hofmann, Redaktionsschreibern des helvetischen Direktoriums, sind erschienen, und zu haben bei B. Emanuel Haller, Buchhändler in der Kehlergasse Nr. 240 in Bern, und außerhalb auf jedem Postamt.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Ulsteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XXXVI. Bern, 12. Aug. 1799. (25. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 5. August.

(Fortsetzung.)

Thorin: so weit gieng der Auftrag der Commission nicht, sondern war nur auf jede einzelne Gemeinde beschränkt; er beharret also auf dem Gutachten, oder fordert einen neuen Auftrag für die Commission.

Nellstab stimmt Thorin bei.

Graf ist gleicher Meinung, weil bis jetzt die Mittelklasse nicht am stärksten gedrückt war.

Carmintan ist Thorins Meinung.

Anderwerth fürchtet, daß durch diesen § die Beschwerden nur auf die Grundstücke gelegt werden, und da er dieses verhüten will, so begehrte er Durchstreichung der Worte: „die einer im Umfang der Gemeinde besitzt.“

Carrard: Das Gutachten ist zu unbestimmt, und bezeichnet nicht hinlänglich, von welcher Art Requisitionen die Rede sey; denn es ist notwendig, genau anzugeben, was eigentlich auf den Gemeinden haften soll, zu diesem Ende muß das Gutachten der Commission zurückgegeben werden.

Fizzi hingegen stimmt zum §.

Huber: Freilich hat die Commission in dem Geist des Auftrags gearbeitet, der ihr gegeben wurde; allein das Gutachten ist, wie Carrard bemerkte, zu unbestimmt, und nach Anderwerths Bemerkung selbst gefährlichen Missdeutungen ausgesetzt, und daher gebe man dasselbe der Commission zurück.

Thorin beharret nochmals auf dem Gutachten, weil es einstweilen nur darum zu thun ist, daß, was eine Gemeinde wirklich zu tragen hat, gehörig unter ihren Einwohnern zu vertheilen.

Zimmermann hingegen beharret auf der Rückweisung, indem die Vertheilung der Lieferungen bis jetzt mit viel Klugheit und gutem Willen geschah, und vielleicht ein solch unbestimmtes Gesetz Unruhe und Unordnung bewirken könnte.

Das Gutachten wird an die Commission zurückgewiesen.

Carmintan begehrte für Broyle Urlaub, wegen einer Krankheit.

Anderwerth fordert nähere Bestimmung dieses Urlaubs.

Güter: wir können die Dauer einer Krankheit nicht bestimmen, und sollen also dem Begehrten entsprechen.

Carmintan zieht sein Begehrten zurück, und begnügt sich, die Anzeige dieser Krankheit gemacht zu haben.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Au den Senat.

Auf die Bittschrift der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee, im Distrikt Wangen, Cant. Bern, in welcher sie die Einfrage macht, ob ihre Waldungen und Allmenden auch unter dem Gesetz vom 8. Juni begriffen seyen, welches ein gezwungenes Unleihen auf alle Gemeinds- und Körperschafts-Güter anbefiehlt.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 8. Juni nur diejenige Gemeinds-Güter betrifft, welche einer Gemeinde oder Körperschaft sämmtlich angehören, und als solche benutzt werden,

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

Über diese Bittschrift der verschiedenen Dorfgemeinden in der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee, Distrikt Wangen, Cant. Bern, zur Tagesordnung zu gehen, begründet, daß das Gesetz vom 8. Juni niemal jene Gemeindsgüter unter dem gezwungenen Unleihen verstanden habe, welche als Particulars Eigentum ererbt, verkauft oder verpfändet werden können.

Escher: Man soll wohl zur Tagesordnung gehen über die Bitte der Gemeinde, aber ganz anders begründet, als das Gutachten vorschlägt; denn das Gesetz über das gezwungene Unleihen gestattet keine Ausnahmen von irgend einer Art Corporationsgut, also begründe man die Tagesordnung darauf, daß keine Ausnahmen statt haben können.

Schlumpf: Diese Gemeindgüter sind Privatgüter, die nur noch nicht ausgemarkt sind, welche aber verkauft und vererbt werden können, und also gehören sie nicht in das gezwungene Anleihen; daher stimme ich zum Gutachten.

Auf Carrards und Hubers Begehrungen werden die hierauf Bezug habenden Bittschriften verlesen.

Escher: Aus diesen Bittschriften zeigt sich, daß entweder unser Gesetz deutlich genug, oder aber undeutlich ist, und also einer Erläuterung bedarf; ich begehre also Rückweisung des Gutachtens und der Bittschriften an die Commission, damit wenn sie das Gesetz auf diese Fälle anwendbar findet, sie uns einfache Tagesordnung vorschlage, oder wenn es nicht anwendbar ist, einen erläuternden Zusatz begehre, denn über einzelne Fälle sollen wir nicht richterlich absprechen, sondern die Gesetze auf alle Fälle anwendbar machen.

Kuhn: Dies ist nicht das erstemal und wird auch nicht das letzte seyn, daß unsere Gesetze nicht allgemein anwendbar sind. In Helvetien sind die Gemeindgüter von so verschiedener Natur in Rücksicht auf ihre rechtlichen Verhältnisse, daß wirklich einige derselben ganz in die Klasse des Privateigentums zurücktreten, und also nicht mit dem gezwungenen Anleihen belegt werden können; ich stimme also zur Zurückweisung des Gutachtens an die Commission, sodere aber von ihr sorgfältige Entwicklung dieser verschiedenen Arten der Gemeindgüter.

Herzog v. Eff. ist wohl mit Eschern in Rücksicht seiner letzten allgemeinen Grundsätze einig, und fodert also auch Rückweisung des Gutachtens an die Commission, allein wenn Kuhns Grundsatz angenommen wird, so werden 9 Zehenttheile aller Gemeindgüter von dem gezwungenen Anleihen befreit werden, indem viele Gemeindgüter seit wenigen Jahren in eine Art Privatgut umgeschaffen wurden.

Reiffenbach ist zwar auch der Meinung, daß das Finanzsystem durch die Auslegung unsers Gesetzes über das gezwungene Anleihen beträchtlich leiden würde, wenn wir Kuhns Antrag annähmen, und daher würde er nun lieber zu Eschers erstem Antrage stimmen; wollte man aber statt dessen das Gutachten der Commission zurückweisen, so fodert er, daß derselben Escher und Kuhn beigeordnet werden.

Cartier stimmt dieser letzten Meinung bei.

Das Gutachten wird an die Commission zurückgewiesen, und derselben Escher und Kuhn beigeordnet.

Der Senat ladet den grossen Rath ein, zu bestimmen, daß die beim Bureau des Senats Ange-

stellten, der Staatsbott und Weibel unmittelbar vom Nationalschazamt bezahlt werden sollen.

Escher: Der Senat hat gar kein Recht, und etwas vorzuschlagen, odee uns zu irgend etwas einzuladen; ich fodere also Tagesordnung über diese Beuthschaft; glaubt der große Rath diese Einrichtung zweimäig, so wird wohl etwa einst ein solcher Antrag geschehen.

Cartier glaubt den Antrag des Senats zweimäig, und stimmt ihm bei.

Kuhn: Dies ist gar kein Vorschlagrecht, welches sich der Senat anmaßt, denn es steht ja an uns, dieser Einladung zu entsprechen, oder nicht; da wir gerade die gleiche Einrichtung in Rücksicht unserer Kanzlei haben, so begehre ich, daß dieser Einladung entsprochen werde.

Escher: Wenn wir einen Beschlüsse nehmen, so kann der Senat ihn auch verwerfen, oder anzunehmen, wie er es gut findet, und doch ist dies die bestimmte Vorschlagung der Geschäfte, die die Constitution dem großen Rath giebt, und dem Senat verweigert; und da wir genau bei den Formen bleiben sollen, so beharre ich auf der Tagesordnung.

Schlumpf findet Eschers Sorgfalt etwas zu weit getrieben; und da die Sache selbst gut ist, so wünscht er zu entsprechen, sonst würde er sogleich einen Vorschlag hierüber an den großen Rath machen. Man geht zur Tagesordnung.

Cartier sagt: Vor einiger Zeit haben wir beschlossen, daß alle Beamten unsrer Kanzlei alle zwei Monat aus dem Nationalschazamt bezahlt werden sollen; ich fodere, daß dieser Beschlüsse auch auf den Senat ausgedehnt werde.

Maracci fodert, daß auch die Kanzlei des obersten Gerichtshof dieser Verfügung unterworfen werde.

Diese beiden Anträge werden mit Dringlichkeits-Eklärung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comit.

Senat, 5. August.

Präsident Häfelin.

Der Beschlüsse wird verlesen, der verordnet:
1) Alle Gefangenen, deren Prozeß schon den Kriegsgerichten vor dem Gesetz v. 30. Feum., welches die Gesetze v. 30. und 31. Merz aufhebt, zur Beurtheilung übergeben wurden, sollen auch noch von diesen Kriegsgerichten beurtheilt werden. 2) Diese Beurtheilung soll nach den Vorschriften des peinlichen Gesetzbuchs geschehen. 3) Die Appellation des Urtheils an den obersten Gerichtshof soll dabei statt haben, wie bei jedem peinlichen Prozeß, der vor einem Kantonsgesetz verführt wurde.

Devevey verlangt eine Commission.

Meyer v. Arb. will sogleich annehmen, weil die Kriegsgerichte bis zum Entscheid über diesen Beschluss in Unthaltigkeit sind. — Der Beschluss wird angenommen.

Die Discussion über die Abfassung des die Aufhebung des 106. Art. der Constitution betreffenden Beschlusses, wird eröffnet. Die Abfassung war folgende:

In Erwägung, daß den gerechten Wünschen des Volks, die Constitution bald abändern zu können, so geschwind als möglich muß entsprochen werden;

In Erwägung, daß der 106. Art. der Constitution die Abänderung derselben, wo nicht unmöglich doch höchst unwahrscheinlich macht, oder auf eine sehr entfernte Zeit hinaus setzt;

In Erwägung, daß wenn laut dem 106. Art. erst in 5 Jahren die zweimal vom Senat dekretirten Abänderungen dem großen Rath zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, und dann erst, wann sie von denselben angenommen worden, den Urversammlungen zugeschickt werden können, unterdessen die neue Republik zu Grunde gehen könnte;

In Erwägung, daß es den Stellvertretern des Volks obliegt, denselben die Ausübung seiner Rechte, und den daher fliessenden Genuss der Freiheit und Gleichheit nicht langer wegen kleinlichen Rücksichten, aus Furcht oder Gleichgültigkeit vorzuenthalten;

In Erwägung endlich, daß es Pflicht ist, wenn Umstände wie die gegeuwärtigen sind, eintreten, die neue Vollmachten erfordern, dem Volk die nöthigen Vorschläge zu thun, um solche zu erhalten,

hat der Senat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Es soll bei den nächsten Urversammlungen der helvetischen Republik, dem souveränen Volk vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben.

Zu gleicher werden ihm die bis dahin von dem gesetzgebenden Corps gemachten Abänderungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Die dann zumal noch nicht vollendeten Abänderungen sollen ihm, sobald es die Umstände erlauben, ebenfalls zur Annahme oder Verwerfung zugeschickt werden.

Die Grundlage der Constitution, als: Einheit, Untheilbarkeit, Freiheit und Gleichheit, und die repräsentative Volksregierung sollen unverletzt bleiben.

Lüthi v. Sol. erklärt, daß er noch ist zur Majorität der Commission stimme — und bei der Abmehrung, wann er gegenwärtig gewesen wäre, dazu gestimmt hätte. Er unterwirft sich freilich der Majorität des Senats, aber auch gegen die

Abfassung muß er sich erheben; in der nämlichen Urversammlung können unmöglich, wie jene will, die Einstellung des 106. Art. und zugleich die Constitutionssänderungen vorgelegt werden. Es müssen diese beiden Akten in zwei von einander getrennten Urversammlungen geschehen; nur wenn die Verbalprozesse aller Urversammlungen bezeugt haben, daß die momentane Einstellung des 106. Art. angenommen ist, können hernach die Abänderungen selbst vorgelegt werden.

Cräuer glaubt, das Prinzip könne jetzt nicht mehr in Berathung genommen werden; auch könnten wir ohne Verdacht zu erwecken, beide Akten nicht von einander trennen.

La Fleche verlangt Vertagung der Berathung, indem diese Abfassung höchst wichtig ist.

Müret stimmt Lüthi bei; auch findet er die Abfassung unvollständig; es soll heißen: „in den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien.“

Genhard wünscht, daß man in dem gegenwärtigen Beschluss einzige den Grundsatz laufstelle, die Einstellung oder Aufhebung des 106. Art. der Constitution soll den nächsten Urversammlungen vorgelegt werden.

Mittelholzer stimmt Lüthi bei, und will den Beschluss zu einfacherer Abfassung an die Commission zurückweisen.

Meyer v. Arb. stimmt auch für die Zurückweisung. Meyer v. Arau ebenfalls; er stimmt Lüthi bei.

Zäslin ist gleicher Meinung.

Bay will die Erwägungsgründe dahin beschränken: daß schon bei der ersten Annahme der Constitution die Notwendigkeit einer Verbesserung derselben allgemein gefühlt, und seither durch die Erfahrung bestätigt worden sey, sich auch die Gesetzgebung wirklich damit beschäftige.

Lüthi v. Sol. tadeln die Abfassung sehr weitläufig; ihre Erwägungsgründe sind so allgemein, daß man sie zu jeder Zeit und jedes Jahr wiederholen könnte; wir sollen darin das Außerordentliche aufstellen, daß uns gegenwärtig zu dem außerordentlichen Schritte bewog; der Zwang, die Ungleichheit, unter und mit der die Constitution angenommen ward; die freiheitswidrigen Artikel, die sie enthalt; die zusammengesetzte Regierungs-Maschine, die sie einführt, und die Helvetien nicht ertragen kann, — sind es, die jenes Außerordentliche bilden.

Cräuer meint, es sey leichter critisiren, als selbst aufzusehen.

Die Rückweisung an die Commission wird beschlossen.

Der Beschluss wird verlesen, welcher erklärt,

der B. Jacq. Vuilleret und seine Mutter, die Bür. Witwe Vuilleret geb. Helfer, sollen von aller den ehemaligen Oligarchen auferlegten Contribution befreit seyn.

Genhard hält dafür, eine solche Entscheidung komme uns nicht zu; die Sache sey richterlich; allenfalls stimmt er zu einer Commission.

Garras findet, hier sey der gleiche Fall, wie bei den lemanischen B. Gingins und Wattewyl; da man die auf sie Bezug habenden Schlüsse annahm, so müsse auch dieser angenommen werden.

Augustini ist gleicher Meynung. Muret ebenfalls.

Usteri weiß wohl, daß die Fälle gleich sind; aber auch, daß man sich der Annahme der vorhergehenden Beschlüsse widersezt hat, weil die Sache nicht uns zukommt. Hat man nun zweimal incompetent gehandelt, so bekommt man dadurch wohl keine Competenz für die Folge. So wenig wir die Contribution aufgelegt haben, so wenig können wir sie nun einzelnen abnehmen, und andern auflegen; er verwirft den Beschluß.

Bay will sich bei der Legalität und Moralität der Brandsthashung von Lecarlier nicht aufhalten; nach der Constitution und den Grundsätzen des Rechts sollten sich auch die gesetzgebenden Rathé mit darauf Bezug habenden Gegenstände nicht beschäftigen, sondern die Reclamirenden vor den Richter weisen; da aber die Gesetzgebung nun zweimal dennoch über solche Fälle ab sprach, so konnte ohne Inconsequenz, man den gegenwärtigen Beschluß nicht verwirfen.

Zäslin ist gleicher Meynung.

Deveyen wünscht eine Commission.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Bothschaft des Direktoriums über die Verkäufe von Nationalgütern im K. Solothurn wird verlesen.

Genhard verlangt Einrückung dieser Bothschaft ins Bulletin, weil dadurch die Ehre zweier Bürger gerettet wird.

Lüthi v. Sol. kennt kein officielles Bulletin der Rathé; auch ist ja die Sache noch keineswegs untersucht, und es bleibt sehr zweifelhaft, ob die Commissars alle erforderlichen Eigenschaften hatten, da mehrere ihrer Verkäufe wenigstens cassirt werden müssten.

Thörin verlangt und erhält für 14 Tage Urlaub.

Fragmente über die Neutralität von Helvetien.

II.

Die helvetische Regierung hat sich in allen Be trachtungen, welche sie bewegen konnten, dem Offensivbunde mit Frankreich beizutreten (Vergl. S. 136) getäuscht und betrogen gesehen. Von allen erwähn-

ten Artikeln des Tractats, ist auch nicht einer von der fränkischen Regierung in Erfüllung gebracht und mit Geduldigkeit vollzogen worden. Die Truppen, deren Entfernung und Zurückziehung aus Helvetien innert sechs Monaten, der Tractat zugesichert hatte, sind nicht nur geblieben, sondern haben sich stets vermehrt und verdoppelt; sie haben sich größtentheils und ununterbrochen auf Kosten der Schweiz genährt und erhalten; die Magazine sind geleert worden und die Arsenale nicht verschont geblieben; unter den verschiedenartigsten Vorwänden haben die fränkischen Generale von der helvetischen Regierung Summen gezogen, die den dringendsten Bedürfnissen Helvetiens geraubt werden müssen; beständige Truppendurchzüge haben gegen den Inhalt des Tractats, ohne Unterhandlungen, ohne Vorbereitungen, auf Kosten der Bürger statt gefunden, und Räubereien und Mordthaten haben nicht selten ihren Weg bezeichnet. — Alle Klagen darüber bei der fränkischen Regierung, blieben entweder unbeantwortet oder der Drang der Umstände, mußte worüber man klage, entschuldigen. — Nach langen Unterhandlungen, nach überwundnen Schwierigkeiten und beseitigten Hindernissen, wird endlich von dem fränk. Direktorium die Unterzeichnung eines billigen und vernünftigen Handelstractats erhalten; — die Gesetzgebung, von der man erwarten konnte, sie würde begierig diese Gelegenheit ergreifen, um der Schweiz einen Beweis zugeben, daß sie die Grundsätze der Gerechtigkeit hören und dieselben auf das, nicht durch ihre Schuld zu Grund gerichtete Land, anwenden wolle — verwirft diesen Tractat. Endlich bietet die Unterhandlung über die 18,000 Mann Hilfsstruppen, von Anfang bis zu Ende, ein Gewebe von Betrug, Gewalt und List dar, indem kaum eine Spur dessen, was der 2te Art. des Allianztractates im Fall der Aufforderung zur Hilfe bei sich ereignendem Krieg von Seite der einen contrahierenden Macht gegen die andere fodert — darin zu finden ist.

Aus dem bisher Gesagten folgt: daß das gesürzte französische Direktorium durch Gewalt und durch Vorspiegung eisler Hoffnungen die Offensiv- und Defensivallianz der Schweiz aufgelegt hat; daß eben dieses Direktorium, beinahe alle Artikel des Tractats verletzt und denselben zu widergehandelt hat — und daß um beider dieser Gründe willen, Helvetien berechtigt ist, die Aufhebung des Tractats zu fodern.

Großer Rath, 10. Aug. Tagesordnung über die Petition des B. Hartmann, betreffend seinen Proces vor dem Obergerichtshof.

Senat, 10. Aug. Nichts von Bedeutung.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. XXXVII.

Bern, 10. Aug. 1799. (23. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. Aug.

Präsident Germann.

Underwerth im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die den Ausreisern zu ertheilende Amnestie, welches für 2 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, welche an die Militärcommission gewiesen wird.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

So wie der grosse Grundsatz der Einheit und Gleichheit in jedem Zweig der Verfassung eindringt, so glaubt das Vollziehungsdirektorium, daß er besonders auch auf die militärische Verfassung den wohlthätigsten Einfluß habe. Besonders sollte bei militärischen Beförderungen ein durchgängig gleicher Maßstab gegründet auf jene Grundsätze beobachtet werden.

Zu dem Ende hin ladet Sie das Direktorium ein, Bürger Gesetzgeber, jene Artikel des Gesetzes vom 13. Dec. in Betreff der Art und Weise, wie Beförderungen bei der Elite vorgenommen sollen, auch auf die Legion und auf die Hülfsstruppen auszudehnen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft: Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Kraft der Vollmachten, die Sie dem Direktorium ertheilten, hat es verschiedene Nationalgüter in dem Bezirke Dornach zum Verkaufe feilgeboten, und zwar nach vorhergegangener unpartheyischen und regelmässigen Abschätzung derselben.

Ohne Bedenken glaubt es diejenigen Käufe billigen zu können, bei denen der letzte angebotene Preis die Abschätzung überstieg. Hierüber werden Ihnen in wenigen Tagen die Verzeichnisse vorgelegt werden. Vor seinen Augen aber liegen auch mehrere Kaufscheine, wovon die Summe nicht bis zu den gemachten Abschätzungen hinaufsteigt. Das durchgängige Sinken des Güterwerthes, die gegenwärtige kritische Lage der Republik, noch mehr aber die tückischen Kunstgriffe der Uebelgesinnten, die nur darauf trachten, der Regierung und ihren Agenten das Vertrauen zu rauben, und alle ihre Operationen zu hindern, dieß, BB. Gesetzgeber, sind die Ursachen, die nothwendiger Weise ein so wenig befriedigendes Resultat hervorbringen müssen.

Sehr ungern würde sich das Direktorium entschließen, so nachtheilige Verkäufe zu billigen; allein die Bedürfnisse, für deren Befriedigung es zufolge Ihrer eigenen Beschlüsse sorgen muß, und die Dringlichkeit der Umstände, scheinen unumgänglich zu fordern, daß solche Verkäufe geschehen, und daß sie eben jetzt gerade geschehen.

Bei so schwieriger Auswahl der Maßnahmen übersendet Ihnen das Direktorium die Tabelle von denjenigen Käufen, über die es sich keine Entscheidung erlaubt. Es ladet Sie ein, BB. Gesetzgeber, sie in Betrachtung zu ziehen, und darüber

mit Dringlichkeit zu entscheiden, weil man die Kauflustigen nicht länger in ungewisser Erwartung hinhalten kann.

Im Falle, daß Sie in die Bestätigung von den einen oder den andern dieser Käufe einwilligen, behält sich darum das Direktorium nicht weniger die Freiheit vor, noch höhere Anerbietungen anzunehmen, als diejenigen, die bereits gemacht worden, wosfern ihm nämlich noch höhere bis zum Verfluß von acht Tagen werden gemacht werden.

Verkäufe, die das Direktorium bestätigen zu können glaubt.

Schätz. zu 5, p. 050. Auf Zeit. Baar.
St. Hilaire Fr. 2666. — — Fr. 2400.
Beinwyl }
Eigenguth } — 62660. Fr. 48000. — —
Hirniberg }
Billstein — 16800. — 12266 2/3. — —

Verkäufe, die das Direktorium nicht billigen kann.

Schätz. zu 5, p. 050. Auf Zeit. Baar.
Gilgenberg Fr. 28800. Fr. 16400 — —
Thiersteinried — 10240. — 5466 2/3. Fr. 4400
Mistelligut — 24286. — 7600 — 4000
Girlanden — 14280. — 6400 — 4666 2/3
Sägengut — 13690. — 6666 2/3 — 4666 2/3

Bern, den 3. Aug. 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

La harpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekretär,
Mousson.

Escher: Wohl werden wir diesen Gegenstand einer Commission zuweisen, allein dessen ungeachtet kann ich mich nicht enthalten, die Bemerkung zu machen, daß es nicht den gesetzgebenden Räthen, sondern einzig dem Direktorium zukommt, die Verkäufe von Nationalgütern zu schliessen, indem nur die Bestätigung dieser Verkäufe den gesetzgebenden Räthen zugehört, so lange also das Direktorium nicht bestimmte Anträge macht, so können wir nicht näher eintreten, als allenfalls das Direktorium auf dieses Verhältniß, welches zwischen uns herrschen soll, aufmerksam zu machen.

Cartier stimmt auch für Verweisung an eine Commission.

Norce folgt, und wird nie zu einem Verkauf stimmen, der unter der Schätzung ist, sonst wird der Staat nach und nach seines schönsten Eigentums beraubt.

Die Bothschaft wird an eine, aus den Bürgern

Escher, Carrard, Cartier, Naf und Nuce bestehende Commission gewiesen.

Das Direktorium über sendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium soll laut dem ersten Artikel des Gesetzes vom 26. Jul. über die Kundmachung der Gesetze, das grosse Siegel der Republik auf alle diejenigen Gesetze und Akten drücken, die das gesetzgebende Corps ergehen läßt.

Da aber bey der Installation des Direktoriums noch kein Gesetz vorhanden war, welches die Formen vorcrieb, die es zu beobachten hätte, um den gesetzgebenden Akten jenes Gepräg der Vollgültigkeit zu ertheilen, welches nun das gegenwärtige Gesetz bestimmt; da folglich die Formen lange Zeit unbestimmt geblieben, so befinden sich jetzt in seinen Archiven eine Menge Gesetze und Beschlüsse, die weder von dem Präsidenten noch von dem General Sekretär des Vollziehungsdirektoriums unterzeichnet, noch mit dem grossen Siegel der Republik befestigt sind. Dies meldet Ihnen das Direktorium, um Sie einzuladen, daß Sie die Form bestimmen, die es in Rücksicht auf diese Akten zu beobachten hat.

Ganz durchdrungen von der Wichtigkeit dieses Gesetzes, glaubt das Direktorium, Sie, auch noch auf einige Lücken aufmerksam machen zu müssen, die Sie, Bürger Gesetzgeber, in Ihrer Weisheit mit Beförderung ausfüllen werden.

Ein wesentlicher Punkt ist die Bestimmung des ächten eigentlichen Datums, so wohl von dem Gesetz als von der öffentlichen Kundmachung desselben, wodurch es für alle und jede Bürar verpflichtende Kraft gewinnt.

Ein zweyter Punkt ist hernach, daß das Gesetz so sehr und so allgemein als möglich verkündet, und eben so leicht als schleunig jedem Bürger bekannt werde.

Ein dritter Punkt endlich, daß die Regierung von einer solchen durchgängigen Bekanntmachung des Gesetzes versichert seyn könne.

Über den ersten Punkt hat das gesetzgebende Corps noch nichts festgesetzt, und seiner Weisheit wird es gewiß nicht entgehen, wie wichtig es sey, daß von dieser Seite auch der geringste Unstand und Zweifel gehoben werde.

In Betreff des zweyten von den obigen Punkten, bemerkt das Direktorium, daß bey Gesetzen, die entweder mit Dringlichkeit oder mit langsamem Formen gegeben werden, in Rücksicht auf ihre mehr oder we-

niger schleunige Versendung eine auffallende Verschiedenheit statt haben könne. Auch hängt die Möglichkeit strenger Beobachtung des ersten und zweyten Artikels von dem grössern oder geringern Umfange ab, den das Gesetz haben wird.

Ebenfalls nicht hinreichend genug ausgedrückt scheint die Absicht des gesetzgebenden Corps in dem 10. Artikel, nach welchem die Kundmachung des Gesetzes sogleich in dem Augenblike bei seinem Empfange geschehen soll. Hieraus sollte man schliessen, die Kundmachung müsse ohne Unterscheid jeden Tag geschehen. Wenn aber eben dieser Artikel die Ablesung nach Vollendung des Gottesdienstes befiehlt, so weiß man nicht eigentlich, ob der Gesetzgeber wolle, daß die Kundmachung am Sonntag geschehe, welcher der einzige Tag ist, der in dieser Hinsicht durchgängig gebraucht werden kann. Das Direktorium vermutet, daß der Wille der gesetzgebenden Räthe sey, einen Unterscheid zwischen den zwei Arten der Verkündung zu machen, in dem Sie, das Anschlagen des Gesetzes sogleich nach dem Empfange desselben, seine Ablesung hingegen auf den nächsten Sonntag vorschreiben. Da aber die Erläuterung eines Gesetzes ausschliessend den Stellvertretern des Volks zukommt, so wendet sich hierüber das Direktorium an Sie, indem es zugleich den Wunsch aussert, daß Sie auch noch den Ort bestimmen, wo die Ablesung geschehen soll.

Obgleich unter den verschiednen constituirten Autoritäten und öffentlichen Beamten, die der 11. Artikel zur Versendung der Gesetze beauftragt, mehrere unerwahnt geblieben, so scheint es gleichwohl, daß gesetzgebende Corps werde nothig finden, daß die Gesetze officiell an alle und jede geschickt werden, und mit hinreichender Anzahl von Exemplarien, sowohl zu ihrem Gebrauch als für ihre Archive.

Es giebt noch ein Mittel zur leichtren Bekanntmachung der Gesetze unter allen Bürgern, in wiewfern man nemlich die Municipalität oder den Agenzen zu einer Sammlung derselben verpflichtet, die jeder Bürger zu Räthe ziehen kann.

Um endlich von der Versendung und Kundmachung der Gesetze versichert zu werden, könnte man dem 14. Artikel noch weitere Ausdehnung geben, indem man jede constituirte Autorität und jeden öffentlichen Beamten anhalten würde, in ein besondres Register den Titel des Gesetzes mit dem Datum von dem Empfang einzutragen, wobei noch derjenige, der mit der Kundmachung des Gesetzes beauftragt ist, das Datum der Anschlagung und der öffentlichen Ablesung beisezen würde. Diese Rägister müssen hernach die Statthalter und Unterstatthalter auf ihren Visitationsreisen untersuchen. Die Beobachtung dieser Vorschrift könnte man das

durch befördern, daß auf die Nachlässigkeit eine Geldbusse gesetzt würde.

Das Verlangen, VB. Gesetzgeber, das Sie immer geäussert haben, Ihnen Gesetzen die ganze Vollkommenheit zu geben, deren sie fähig sind, wird Sie zur Erwägung der obigen Punkte bewegen.

Das Direktorium ladet Sie ein, dieselben in Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß !

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Schlumpf fodert Verweisung an die noch bestehende Commission.

Escher stimmt diesem Antrag bei, und hofft, die Commission werde sowohl diese und eine fröhre Bothschaft des Direktoriums, als auch die Berathung des Senats über das erlaßne Gesetz benutzen, um dasselbe wesentlich zu vervollständigen.

Die Bothschaft wird der Commission überwiesen, und derselben Huber beigeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Es wurden vor der Revolution heinrähe in allen Hauptorten der Kantone Schulfeste gefeiert, an welchen den fleissigen Schülern Prämien in Geld, Büchern, oder besonders dazu gepragten Denkmünzen ausgetheilt wurden. Diese Austheilungen, welche in gewissen Kantonen sich selbst auf die Landschulen ausdehnten, hatten die erfreulichsten Wirkungen auf den Fortgang des Unterrichts, auf die Belebung des Fleisses und die Anfachung des Wettkampfs unter den Schülern; ihre Eltern nahmen einen Anteil an diesen Belohnungen, und die derselben bestimmten Feierlichkeiten waren in vielen Gemeinden die schönsten und fröhlichsten des Volks.

Unter den vielen Einschränkungen, welche die Zeitumstände gebieten, und die unter allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, besonders das Fach des öffentlichen Unterrichts treffen, bedauert das Vollziehungsdirektorium keine Ersparniß mehr, als die Unterbrechung dieser rührenden und wohlthätigen Jugendfeste. Die Tage ihrer Begehung waren Tage der Aussaat von Kenntniß und Tugend für die künftigen Geschlechter, und das Aufhören derselben wäre ein öffentliches Unglück. Wir fragen deswegen bei Euch an, VB. Gesetzgeber, ob Ihr

uns beauftragen wolle, dasselbe, was die alten Regierungen jährlich in den Schulen an Geld, Schaumünzen und Büchern zu nützlichen Aufmunterungsmitteln verwandten, im Namen der helvetischen Republik noch ferner auszuteilen.

Findet Ihr in Eurer Weisheit, daß diese nicht sehr beträchtliche Ausgabe schon jetzt wieder statt haben, und bei dem gegenwärtigen Mangel an Hülfsmitteln durch ihre guten Folgen gerechtfertigt werden kann, so ersuchen wir Euch zu diesem Ende viertausend Schweizerfranken dem Ministerium der öffentlichen Erziehung anzusegnen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sehr.
Mousson.

Cartier würde mit Freuden dazu stimmen, wenn diese 4000 Franken für alle Schulen ohne Unterschied dienen könnten, allein wahrscheinlich soll es nur für die Stadtschulen dienen, denn bisher hatten die Landschulen keine solche Prämien, und nun soll kein Unterschied mehr zwischen Stadts und Landschulen statt haben; also weise man diese Bothschaft an die Erziehungscommission zu näherer Untersuchung, denn soviel ich höre, widmet das Direktorium hier und da Summen für Institute, die wir nicht kennen.

Herzog v. Eff. würde gern mehr für diesen wohlthätigen Gegenstand widmen, wenn es möglich wäre; um über den von Cartier angebrachten Zweifel Auskunft zu erhalten, stimmt er für Verweisung an die Commission, und fordert über die auf Hörensagen hin angebrachten Erzählungen die Zus. gesetzung.

Huber stimmt auch für Verweisung an die Erziehungscommission, und bemerkt, daß in den höhern Schulen, die sich meist in den Städten befinden, auch etwas höhere Prämien statt haben müssen. Eustor folgt weitläufig. Suter wünscht sogleich zu entsprechen, denn wann die geforderte Summe gehörig vertheilt wird, so kann man mit ihr weit wirken; in höhern Schulen, wo die Wissenschaften durch sich selbst belohnen, sind keine Prämien mehr nothwendig. Huber beharrt, und bemerkt, daß auch in den Kinderschulen Stufen statt haben, auf welche hin er seine Bemerkung machte.

Die Bothschaft wird der Erziehungscommission zugewiesen.

Graf: Ich wünschte, daß die Erziehungscommission auch beauftragt würde, uns ein Gutachten über Errichtung von Distriktschulen vorzulegen, denn mit dem bloßen Schreiben und Lesen lernen,

ist der Ausbildung der Jugend nicht geholfen, und die Kinder zu höhern Unterricht in die Hauptschulen zu senden, ist nicht jeder Bürger reich genug.

Zimmermann: Die Commission hat schon erklärt, daß sie einen der ihr übergebenen Gegenstände nach dem andern bearbeiten werde; und da sie noch viele ähnliche Aufträge auf sich hat, so wird sie immer so nach und nach hierüber arbeiten, und dem grossen Rath Vorschläge machen, sobald die ersten Vorschläge zu Gesetzen erwachsen sind.

Graf zieht auf diese Erläuterung hin seinen Antrag zurück.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt und welches sogleich Ssweise in Berathung genommen wird:

Un den Senat.

In Erwägung, daß der 41. Art. der Constitution erfodert, daß der Senat zum vierten Theil in den ungeraden Jahren erneuert werde;

In Erwägung, daß daher der vierte Theil der Mitglieder des Senats im nächsten Herbst Equinoctium austreten soll, und dabei der 36. Art. der Constitution in Vollziehung gesetzt werden muß, welcher erfodert, daß das Gesetz für die folgenden Jahre die Anzahl der Deputirten bestimme, welche jeder Kanton nach Verhältniß seiner Bevölkerung zu ernennen habe;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit
b e s c h l o s s e n :

1. Dieses Jahr beim Herbstequinoctium wird der viertheil von den Mitgliedern des Senats austreten.

2. Dieser Viertheil besteht aus achtzehn, weil Helvetien in 18 Kantone eingeteilt ist, von denen jeder vier Mitglieder in den Senat erwählt hat.

3. Um diese Zahl von 18 austretenden Mitgliedern nach der Billigkeit und nach dem Geist der Constitution zu erhalten, wird aus jedem der 18 Kantone ein Mitglied des Senats heraustreten.

(Die Fortsetzung folgt.)

A u s l ä n d i s c h e N a c h r i c h t e n.

Noveredo, 30. Jul. Mantua ist in den Händen der Kaiserlichen. Am 28. Abends kam die Capitulation zu Stande, deren näheren Inhalt noch unbekannt ist; so viel weiß man, daß die Garnison (mit Ausnahm der Offiziere, die als Kriegsgefangene bleiben) nach Frankreich zurückkehrt. Sie besteht aus 9000 Mann, von denen nur 5000 Dienstfahig waren. Es befanden sich für 20 Monat Lebensmittel in der Festung. Die Kaiserlichen sollen nur etwa 200 Mann während der Belagerung verloren haben. (Journ. de Franc. 5 Aout.)